

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 28

Artikel: Statuten für die Alters-, Wittwen- und Waisenkasse der Glarner Lehrerschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten für die Alters-, Wittwen- und Waisenkasse der Glarner Lehrerschaft.

(Vom Kantonschulrath und Standeskommission genehmigt.)

I. Zweck der Anstalt.

Art. 1. Die Lehrer des Kantons Glarus vereinigen sich zur Gründung einer Kasse, woraus den Antheilhabern oder deren Wittwen und Waisen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge verabreicht werden.

II. Mitglieder.

Art. 2. Der Beitritt ist ein freiwilliger. Jeder glarnerische Lehrer, in oder außer dem Kanton stationirt, welcher das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, hat Zutritt zu der Anstalt.

Jedem Nichtkantonsbürger, der in hiesigem Kanton als Lehrer angestellt worden, steht dieselbe Begünstigung offen.

Art. 3. Wer aufgenommen zu werden wünscht, hat sich beim Präsidenten der Anstalt zu melden und nach der Aufnahme, welche die Verwaltung ausspricht, dem Präsidenten sofort einen pfarramtlichen Taufschein einzureichen. Jedem neu aufgenommenen Mitglied wird vom Kassier ein Aufnahmschein zugestellt.

Art. 4. Die Mitgliedschaft hört auf:

- a. bei freiwilligem Austritt;
- b. für einen Nichtkantonsbürger, sofern derselbe den hiesigen Kanton verläßt, bevor er wenigstens 10 Jahre in demselben eine Lehrerstelle bekleidet hat;
- c. wenn ein Mitglied auf erfolgte Mahnung hin bei Abschluß der Rechnung (Ende Dezember) seinen mit Januar laufenden Rechnungsjahres verfallenen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat, oder sich weigert, schuldige Bußen zu bezahlen;
- d. wenn ein Mitglied ohne ein nöthigendes körperliches oder geistiges Gebrechen den Lehrerberuf verlassen, bevor es 12 Dienstjahre im Kanton aufzuweisen hat.

So oft ein derartiger Fall eintritt, ist in der Hauptversammlung durch geheimes Stimmenmehr zu entscheiden, ob der Ausschluß erfolgen solle oder nicht. Im bejahenden Falle verliert der Austretende jeden Anspruch an die Kasse.

Art. 5. Wenn ein Mitglied aus dem glarnerischen Lehrerstand gestrichen wird, verliert es zwar seine Rechte auf die Anstalt nicht, sofern es den statutengemäßen Pflichten nachkommt, hat aber bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft weder Sitz noch Stimme mehr.

Art. 6. Die Leistungen der Mitglieder bestehen:

- a. in einer Eintrittsgebühr, resp. versäumten Jahresbeiträgen;
- b. in einem Jahresbeitrag;
- c. in einer Heirathsgebühr;
- d. in Bußen.

Art. 7. Die Gründer der Anstalt, sowie alle unter 20 Altersjahren Eintretenden sind frei vom Eintrittsgeld. Alle Diejenigen, welche nicht zu den Gründern gehören und bei ihrem Eintritte über 20 Jahre alt sind, tragen alle von diesem Altersjahre an versäumten Jahresbeiträge bis zu ihrem dannzumaligen Alter als Eintrittsgebühr folgender Skala gemäß nach:

20. Altersjahr	Fr.	8. —	31. Altersjahr	Fr.	120. 15
21.	"	16. 35	32.	"	132. 95
22.	"	25. —	33.	"	146. 25
23.	"	34. —	34.	"	160. 10
24.	"	43. 35	35.	"	174. 50
25.	"	53. 10	36.	"	189. 50
26.	"	63. 20	37.	"	205. 10
27.	"	73. 70	38.	"	221. 30
28.	"	84. 65	39.	"	238. 15
29.	"	96. —	40.	"	255. 70
30.	"	107. 85			

Bei Berechnung des Eintrittsgeldes gilt jeweilen der 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres; für das laufende hat das betreffende Mitglied nur noch seinen ordentlichen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 8. Bezüglich der Jahresbeiträge gelten folgende Bestimmungen:

- a. Der einzelne Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt 8 Fr.
- b. Die Gründer der Anstalt haben im Ganzen 30, die Nichtgründer 35 Jahresbeiträge zu leisten.
- c. Der Jahresbeitrag soll für das laufende Rechnungsjahr im Monat Januar dem Kassier franko eingesandt werden.
- d. Jeder Zugberechtigte ist von weitem Beiträgen frei, sowie solche

Mitglieder, welche vor dem zugberechtigten Alter bereits die statutenⁿ gemäße Anzahl von Jahresbeiträgen entrichtet haben.

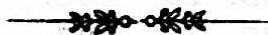
e. So viele Jahresbeiträge, als ein Stifter bei Erreichung des zugberechtigten Alters noch weniger als 30 in die Kasse bezahlt hat, werden ihm alsdann am ersten oder an den ersten Zügen in Abrechnung gebracht.

f. So viele Jahresbeiträge als ein Mitglied bei seinem allfälligen Absterben noch im Rückstande steht, werden in der Weise den zugberechtigten Hinterlassenen in Abrechnung gebracht, daß jedes Jahr bis zur vollständigen Tilgung bei einem einfachen Zuge je ein, bei einem doppelten Zuge je zwei Jahresbeiträge abgezogen werden.

Art. 9. Jedes Mitglied hat bei einer allfälligen Verheirathung 10 Fr. an die Kasse zu entrichten.

Art. 10. Diejenigen Mitglieder des Mittellandes, welche den Hauptversammlungen nicht beiwohnen, bezahlen 50 Rp. Buße. Für den versäumten Jahresbeitrag bezahlt das betreffende Mitglied ebenfalls 50 Rp. Buße, sofern derselbe erst im Laufe des Februars eingesandt wird. Für jeden folgenden Monat Verspätung jedoch hat es noch je 20 Rp. Zulage zu bezahlen.

(Schluß folgt.)



Schul:Chronik.

Bern. Staatsverwaltungsbericht. Nach dem jüngsten Bericht bestanden während des Jahres 1857 im Kanton Bern 1310 Primarschulen, von denen im Laufe des genannten Jahres 30 neu errichtet wurden. Wenn aber den durch die Ueberfüllung der Schulen hervorgerufenen Mängeln mit irgend welchem Erfolge abgeholfen werden soll, so muß nach dem Bericht die Zahl der Schulen auf 1400 gebracht werden. 20 Schulen waren ohne Lehrer, 10 derselben befinden sich in den Gemeinden des Oberlandes. Neben diesen Schulen bestehen noch 482 Arbeitsschulen, 46 Privat- und Fabriksschulen und 24 Kleinkinderschulen. Der Kanton Bern hatte im Berichtsjahr 86,231 Primarschüler und 18,929 Arbeitsschülerinnen, die sich auf die 6 Inspektoratskreise folgendermaßen vertheilen: der Kreis Oberland hat 199 Primarschulen mit 13,073 Schülern und 99 Arbeitsschulen mit 2827 Schülerinnen; der Kreis Mittelland hat 240 Primarschulen mit 19,109 Schülern und 100 Arbeitsschulen mit 5049 Schülerinnen; der Kreis Emmenthal hat 188 Pri-